



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direction de la formation  
et des affaires culturelles DFAC  
Direktion für Bildung  
und kulturelle Angelegenheiten BKAD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 02  
[www.fr.ch/bkad](http://www.fr.ch/bkad)

## Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 1. Februar 2022 (Stand am 8. Mai 2025)

### über einen punktuellen Beitrag für die Musikproduktion

---

*Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)*

gestützt auf das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG);  
gestützt auf das Reglement vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR);  
gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);

in Erwägung der Kulturförderpolitik des Staates Freiburg, die vorrangig auf die Unterstützung des professionellen Kulturschaffens abzielt;

*erlässt folgende Richtlinien:*

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Diese Richtlinien sollen die Freiburger Musikproduktion unterstützen.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Richtlinien gelten für alle Gesuche für punktuelle Schaffensbeiträge ([Art. 12 KAG](#)) in Zusammenhang mit:

- > einer Konzertproduktion;
- > einer Musikkomposition.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind:

- > Opern- und Musicalproduktionen, für welche die Richtlinien über einen punktuellen Schaffensbeitrag an eine Bühnenproduktion gelten;
- > alle Aktivitäten im Bereich der zeitgenössischen Musik, die mit speziell dafür vorgesehenen Fördermitteln unterstützt werden (insbesondere die Unterstützung von Gastaufenthalten zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaaffens und die über die FCMA gewährten Fördermittel).

<sup>3</sup> Der Staat unterstützt keine Aufnahmen (wie CDs oder elektronische Dateien) oder die Herstellung von Musikvideos oder Werbematerial.

#### **Art. 3 Zuständigkeit und Beurteilung**

<sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (die Direktion) ist zuständig für den Entscheid über die Gewährung der beantragten Finanzhilfe oder eines Teils davon.

---

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Gewährung einer Subvention von über 50 000 Franken obliegt dem Staatsrat ([Art. 8 Abs. 3 KAR](#)).

<sup>3</sup> Die Projekte werden von der Kommission für kulturelle Angelegenheiten des Staates Freiburg (die Kommission) beurteilt ([Art. 15 KAG](#)); diese gibt auf der Grundlage der in [Artikel 12 Abs. 2 KAR](#) genannten und in diesen Richtlinien vorliegenden Förderkriterien eine Stellungnahme zuhanden der Direktion ab.

#### **Art. 4 Beitrag für eine Konzertproduktion – Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Ein Schaffensbeitrag an eine Konzertproduktion kann unter folgenden kumulativen Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Die gesuchstellende juristische Person hat ihren Wohnsitz im Kanton.
- b) Das Konzert findet auf dem Gebiet des Kantons Freiburg statt.
- c) An der Produktion nehmen zum überwiegenden Teil Profimusikerinnen und -musiker teil; die Kommission prüft, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Als Profimusikerinnen und -musiker gelten Personen, die eine professionelle Musikausbildung abgeschlossen haben und den überwiegenden Teil ihrer beruflichen Tätigkeit im Musikbereich ausüben ([Art. 12 Abs. 2 Bst. c KAR](#)).  
Die Anstellung von Profimusikerinnen und -musikern durch Amateurenensembles kann ebenfalls unterstützt werden, abgesehen von den Kosten für die Anstellung von Zuzügerinnen oder Zuzüger, Korrepetitorinnen oder Korrepetitoren und Dirigentinnen oder Dirigenten.
- d) Die Profimusikerinnen und -musiker werden zu Bedingungen angestellt, die die von der Branche vorgeschlagenen Mindeststandards für ein angemessenes Einkommen in Bezug auf Honorare und Sozialleistungen einhalten.
- e) Die Gewährung eines Schaffensbeitrags setzt voraus ([Art. 10 Abs. 1 KAG](#)), dass die direkt betroffene lokale oder regionale Körperschaft ebenfalls eine direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung an die Produzenten des Schaffensprojekts leistet. «Indirekte finanzielle Unterstützung» bedeutet, dass der Ort, an dem das Werk produziert wird, einen Subventionsbetrag erhält, sofern er zur Produktion beiträgt (z. B. Koproduktion, Bereitstellung von Räumen, Material, Personal).
- f) Der Eintritt zum Konzert oder zu den Konzerten ist kostenpflichtig: Die Gewährung eines Schaffensbeitrag für eine Veranstaltung mit Gratiseintritt oder mit einer Kollekte ist nach [Artikel 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Bst. b KAG](#) grundsätzlich ausgeschlossen. Unter Vorbehalt einer sorgfältigen Beurteilung durch die Kommission können Ausnahmen für Veranstaltungen gewährt werden, bei denen die Erhebung einer Eintrittsgebühr nicht möglich ist.
- g) Gemäss [Artikel 12 Abs. 2 Bst. d KAR](#) muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mindestens die Hälfte der Gesamtkosten des Schaffensprojekts selber finanzieren können.
- h) Die Eigenmittel (Ticketverkauf und/oder Veräußerung, bestätigte private Beiträge) machen mindestens 15 % der Gesamteinnahmen aus.
- i) Das Fördergesuch wird mindestens vier Monate vor der ersten Aufführung online auf dem Portal [www.myfribourg-culture.ch](http://www.myfribourg-culture.ch) eingereicht. Das Amt kann grundsätzlich nicht auf ein Gesuch eintreten, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

<sup>2</sup> Der Staat achtet auf die Anstellung von Freiburger Musikerinnen und Musikern.

---

## **Art. 5 Beitrag für eine Musikkomposition – Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Ein Schaffensbeitrag an eine Musikkomposition kann unter folgenden kumulativen Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Die Komponistin oder der Komponist ist im Sinne von [Artikel 12 Abs. 2 Bst. c KAR](#) professionell tätig.
- b) Die Komponistin oder der Komponist hat ihren/seinen gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Freiburg.
- c) Die Komposition unterliegt einem Vertrag und wurde von einer juristischen Person (Verein usw.) in Auftrag gegeben.
- d) Gemäss [Artikel 12 Abs. 1 KAR](#) muss das Projekt einen engen Bezug zum kulturellen Leben des Kantons haben. Damit diese Bedingung erfüllt ist, muss die Komposition unter anderem eine bedeutende kulturelle Wirkung im Kanton haben und innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Entstehung (Premiere) mindestens einmal in einem öffentlichen Konzert auf Freiburger Gebiet aufgeführt werden. Es obliegt der Kommission zu prüfen, ob diese Bedingung erfüllt ist (quantitative und qualitative Wirkung, Verankerung des Projekts usw.).
- e) Gemäss [Artikel 12 Abs. 2 Bst. d KAR](#) muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mindestens die Hälfte der Gesamtkosten des Schaffensprojekts selber finanzieren können.
- f) Das Fördergesuch wird mindestens vier Monate vor der ersten öffentlichen Aufführung des Stücks online auf dem Portal [www.myfribourg-culture.ch](http://www.myfribourg-culture.ch) eingereicht. Das Amt kann grundsätzlich nicht auf ein Gesuch eintreten, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen von dieser Unterstützung sind Kompositionen, die im Rahmen von Festen wie Cäcilien-, Jugend- (Girons) oder Kantonsfesten bestellt werden.

<sup>3</sup> Die Bedingungen in Absatz 1 gelten auch für eine Unterstützung für Musikarrangements, vorbehaltlich der folgenden zusätzlichen Bedingungen: Die Bestellung muss von einem professionellen Orchester oder Chor mit Sitz im Kanton Freiburg stammen. Arrangements, die von Amateurenensembles und/oder Ensembles, die ausserhalb des Kantons ansässig sind, bestellt werden, können nicht unterstützt werden.

## **Art. 6 Gewichtung der beitragsberechtigten Kosten im Falle einer Nebenerwerbstätigkeit der Künstlerinnen und Künstler**

<sup>1</sup> Sind die am Schaffensprojekt beteiligten Profimusikerinnen und -musiker in ihrem Schaffensgebiet zu über 50% erwerbstätig wie etwa eine Lehrperson für Gesang/Instrument (z. B. Lehrperson am Konservatorium), kann die Kommission bei der Berechnung des Schaffensbeitrags die Höhe der mit der Teilnahme am Schaffensprojekt verbundenen Kosten gewichten ([siehe Art. 5 Bst. b KAG](#)).

## **Art. 7 Pflichten**

<sup>1</sup> Der Staat Freiburg achtet auf die Einhaltung angemessener Standards, die von den Branchen im Bereich der Honorare und der Sozialleistungen empfohlen werden. Die Verantwortlichen jedes Projekts müssen sich verpflichten, die Standards einzuhalten. Wird eine Verletzung dieser Pflicht festgestellt, bleibt eine Neubeurteilung des gewährten Schaffensbeitrags vorbehalten.

<sup>2</sup> Das Schaffensprojekt muss innerhalb von einem Jahr nach dem Entscheid über die Gewährung der Finanzhilfe abgeschlossen sein, es sei denn, mit dem Amt wird etwas anderes vereinbart. Nach Ablauf dieser Frist ist die oder der Begünstigte verpflichtet, die Finanzhilfe zurückzuzahlen ([Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 KAG](#)).

---

<sup>3</sup> Mit der Gewährung eines Schaffensbeitrags ist die Verpflichtung verbunden, innerhalb von vier Monaten nach der ersten Aufführung die Abrechnung des geförderten Projekts vorzulegen ([Art. 10 Abs. 2 KAG](#)). Andernfalls behält sich das Amt das Recht vor, auf das nächste Gesuch nicht einzugehen. Wenn die oder der Begünstigte vor Ablauf der Frist einen schriftlichen und begründeten Antrag stellt, kann das Amt die Frist ausnahmsweise verlängern.

<sup>4</sup> Die Empfängerin oder der Empfänger ist verpflichtet, alle weiteren Auflagen zu erfüllen, die im übermittelten Entscheid angegeben sind, z. B. Übergabe einer digitalen Version der bestellten Komposition, falls vorhanden.

Diese Richtlinien treten am 8. Mai 2025 in Kraft.

Sylvie Bonvin-Sansonrens  
Staatsrätin, Direktorin